

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illustrirtes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis  
Vierteljähr. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

**Zweihundfünfzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn  
in Pulsnik.

**Inserate**  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pennige.

**Geschäftsstellen:**  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentank,  
Rudolph Mosse und C. L.  
Daube & Comp.

Sonnabend.

Nr. 104.

29. Dezember 1900.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Pulsnik Blatt 122 auf den Namen Alexander Edwin Gerhard Müller eingetragene Grundstück soll am  
**13. Februar 1901, vormittags 1/2 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle — in Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 10,00 Ar groß und auf 24602 M. 50 Pfg. geschätzt.

Es ist zum Töpfereibetriebe eingerichtet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. Oktober 1900 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Pulsnik, am 21. December 1900.

Königliches Amtsgericht.  
J. A.: **H. Gerlach.**

Auf Blatt 2 des Genossenschaftsregisters, den Consum-Verein für Pulsnik und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute Folgendes eingetragen worden:

**Friedrich Adolf Zichedrich** in Brettnig ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. **Julius August Berndt** in Böhmischo-Bollung ist Mitglied des Vorstandes.  
Pulsnik, den 24. December 1900.

Königliches Amtsgericht.  
**v. Weber.**

Bei dem unterzeichneten Stadtrathe sind im December dieses Jahres das 18. und 19. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen eingegangen.

Dieselben liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht in unserer Rathskanzlei aus und enthalten:

Nr. 104. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zum Baue einer Straßenüberführung am Bahnhofe Arnsdorf betr. S. 929. — Nr. 105. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 930. — Nr. 106. Verordnung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 944. — Nr. 107. Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1900 auszugehenden Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige Rente betr. S. 945. — Nr. 108. Bekanntmachung, die Werkstätten mit Motorbetrieb betr. S. 947. — Nr. 109. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer Straßenbahn von Pöschwitz nach Willnig betr. S. 951. — Nr. 110. Verordnung, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betr. S. 952. — Nr. 111. Verordnung, die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Geprägtes betr. S. 957. — Nr. 112. Bekanntmachung, den Dienstitel der Landbauamts-Vorstände betr. S. 958. — Nr. 113. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze, S. 959.

Pulsnik, am 27. December 1900.

Der Stadtrath.  
**Dr. Michael,** Bürgermeister.

Vom Reichsgesetzblatt ist im December dieses Jahres die Nummer 57 bei dem unterzeichneten Stadtrathe eingegangen.

Dieselbe liegt 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht in unserer Rathskanzlei aus und enthält:

Verordnung, betreffend den Dienst der Senatspräsidenten, Räte und Mitglieder der Militärämter beim Reichsmilitärgerichte, S. 1035. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, S. 1036. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, S. 1036.

Pulsnik, am 27. December 1900.

Der Stadtrath.  
**Dr. Michael,** Bürgermeister.

## Ortsflur- und Wegebaupflicht = Grenzsteine.

Bereits durch Verfügung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 22. Juli 1884 — 2418. A — ist den wegebaupflichtigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken des Bezirks aufgegeben worden, die Ortsflurgrenzen an den öffentlichen Communicationswegen durch Flurgrenzsteine zu bezeichnen.

In der Hauptsache ist dieser Anordnung auch nachgekommen worden.

In neuerer Zeit sind jedoch bei Wegebauaufträgen zc. Differenzen dadurch entstanden, daß die vorhandenen Steine entweder ungenau bezeichnet oder Steine zwischen Gemeinde- und Gutsbezirksfluren überhaupt noch nicht aufgestellt waren.

Die königliche Amtshauptmannschaft ordnet deshalb Folgendes an:

1. Die bereits vorhandenen Grenzsteine sind, soweit dies nicht schon geschehen ist, außer mit dem Namen der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirks noch mit der Bezeichnung „Gemeinde“ (G), „Rittergut“ (R), „Königlicher Staatsforst“ zc. zu versehen, z. B. **Riskowitz, Riskowitz.**

2. Zur genaueren Feststellung der Wegebaupflichtgrenze an den einzelnen öffentlichen Communicationswegen ist aber nicht nur an den Grenzen der Ortsflur, sondern auch an den Grenzen der Wegebaupflicht zwischen Gemeinden und Gutsbezirken mit der Setzung von Steinen vorzugehen.

Die Steine sind in derselben Art und Ausführung, wie die bereits gesetzten zu beschaffen und thunlichst auf der rechten Seite des Wegebammes, von Ramenz aus gesehen, diesseits des Straßengrabens, aufzustellen. Soweit möglich, ist der Delfarbenanstrich und die Schrift der bereits stehenden Steine zu erneuern.

Den Baupflichtigen wird dringend empfohlen, in den Fluren, in denen Gemeinden und Gutsbezirke auf mehreren und kleineren vereinzelt liegenden Wegestrecken baupflichtig sind, wegen Zusammenlegung dieser Strecken Vereinbarungen zu treffen und die so festgelegten Baupflichtgrenzen durch Steine der vorbezeichneten Art zu bezeichnen.

Dadurch wird einestheils die Ausführung der Wegebauten in vieler Beziehung erleichtert, andernteils werden aber auch die Kosten der Beschaffung einer größeren Anzahl von Grenzsteinen vermieden. Die königlichen Amtsstraßenmeister sind mit Auftrag versehen, den Baupflichtigen mit Rathschlägen zu dienen.

3. Die Kosten der Herstellung und Setzung der fehlenden Steine sind von den angrenzenden Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken zc. je zur Hälfte zu tragen. Bei der Setzung haben die beiderseitigen Vertreter anwesend zu sein.

4. Die Steine sind bis zum

**1. Mai 1901**

in vorschriftsmäßiger Weise zu setzen. Gegen Säumige wird mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden.

Königliche Amtshauptmannschaft **Ramenz**, am 20. December 1900.  
**von Erdmannsdorff.**

## Politische Jahresrundschau.

Wenn wir das zu Ende gehende Jahr 1900 überblicken, so war es für die ganze Welt und für unser Vaterland ein Jahr der Ueberraschung und der Enttäuschung. Das größte und volkreichste Land der Erde, das das halbe Asien umfassende chinesische Reich, wandte sich im plötzlichen von der

chinesischen Regierung begünstigten Aufstande gegen alle Fremden und ihre Civilisation, und es galt einen Völkerverbrand zu löschen, ohne dabei den Frieden zwischen den Großmächten zu gefährden, und es galt ferner, riesig große wirtschaftliche Interessen der Zukunft für den einheimischen und internationalen Handel zu sichern. Bei dieser Arbeit sind die Großmächte noch unter hervorragender militärischer Be-

theiligung Deutschlands, und es wird hoffentlich den vereinten Bemühungen der Großmächte und dem militärischen Oberbefehlshaber Generalfeldmarschall Grafen Waldersee im neuen Jahre gelingen, die Chinesen zur Annahme der Friedenbedingungen zu bestimmen.

Eine schwere Enttäuschung für alle Freunde nationaler Freiheit und Selbstständigkeit brachte im Jahre 1900 die